



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Eisenbahnfreunde Westfrankenbahn e. V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

Ort und Sitz des Vereins ist Amorbach. Gründungsdatum ist der 20.10.2010.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Erhalt des Bahnhofs Amorbachs (inkl. seinem Umfeld) zu fördern und Freundschaft mit gleichgesinnten Vereinen anderer Städte zu pflegen.

Zweck ist es auch, bestehende oder potentielle Kunden sowie die allgemeine Öffentlichkeit an das Thema öffentlicher Personennahverkehr heranzuführen, dessen Bedeutung für das Umfeld in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu beleuchten und bedeutende Anlagen, Geräte und Zeitzeugen zu erhalten. Zudem soll die geschichtliche Entwicklung der von der Westfrankenbahn bedienten Strecken sowie deren Vorgängerunternehmen angemessen gewürdigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemäß der aktuellen Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO) sind dies insb. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

In diesem Sinne widmet sich der Verein in ideeller Art und Weise insbesondere:

1. der Erforschung der Vergangenheit und der Berichterstattung über die aktuelle, geschichtliche und technische Entwicklung auf dem Gebiet der deutschen Eisenbahnen in Zusammenhang mit dem Verkehrsgebiet der Westfrankenbahn
2. der Weiterbildung von Mitgliedern und anderen Interessierten am Eisenbahnwesen
3. der Erhaltung historisch wertvoller Gegenstände und der dazugehörigen Einrichtungen rund um den Eisenbahnbetrieb
4. der Sammlung von Plänen, Zeichnungen, Fotos und Schriften zu Dokumentationszwecken
5. der Einrichtung einer Fachbibliothek
6. dem Betrieb, dem Ausbau, der Pflege und dem Erhalt des bestehenden Eisenbahnmuseums, in dem die gesammelten Utensilien der Öffentlichkeit vorgestellt werden

Durch die Erfüllung dieser Vereinszwecke soll zur allgemeinen Volksbildung beigetragen und den Bürgern das Thema Eisenbahn anschaulich nahegebracht werden.



§ 3 Verwirklichung der Vereinszwecke

Die Verwirklichung der Vereinszwecke geschieht insbesondere durch:

1. den Kontakt mit Archiven, privaten und öffentlichen Sammlungen, Behörden, der Deutsche Bahn AG und ihren Töchtern, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Museen und anderen Vereinen
2. das Abhalten von Vorträgen an Vereinsveranstaltungen und durch die Organisation von Exkursionen zu Partnervereinen
3. die Pflege vorhandener Eisenbahneinrichtungen, die Beschaffung von neuen Ausstellungsgegenständen und der Verkauf von Doppel- und Überbeständen
4. die Anlage eines Foto- und Literaturarchivs
5. das Zusammentragen historischer und aktueller Veröffentlichungen aus dem Bereich der deutschen Eisenbahnen, insb. aus dem Verkehrsgebiet der DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Westfrankenbahn
6. die Betreuung des BahnhofsMuseums (inkl. Umfeld) in Form von:
 - a) Erstellung, Bau, Beschaffung und Sammlung von Ausstellungsgegenständen und Dokumentationsmaterialien
 - b) Abhaltung fachkundiger Führungen
 - c) Halten von Vorträgen
 - d) die Zusammenstellung, Ausrichtung von Verleihung von Ausstellungen im Eisenbahnmuseum und bei anderen Veranstaltungen
 - e) Besetzen des Museums- und Archivbüros zu vereinbarten Zeiten
 - f) Unterstützung und Beratung der Westfrankenbahn beim Betrieb und bei der Erhaltung der eisenbahntechnischen Anlagen (z. B. Fahrzeuge im Bahngelände) und Mitarbeit bei Events (Sonderfahrten, etc.)
 - g) Kooperation mit der Gaststätte „Gleis 1“ im Bahnhof Amorbach

§ 4 Aus dem Vereinszweck resultierende Bestimmungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 52 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder haben keine Nutzung und Beteiligung am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mitglieder und Freunde des Vereins können selbst entscheiden, ob zur Verfügung gestellte Sachgüter in das Vereinsvermögen übergehen oder im Eigenbesitz verbleiben und dem Verein zur kostenfreien Nutzung bzw. Archivierung zur Verfügung gestellt werden.



§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu verwirklichen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um dessen Wirkungsbereich besondere Verdienste erworben haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, bei Minderjährigen zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden zwei Teile des Vorstandes, wobei ein Teil aus erstem oder zweiten Vorstand bestehen muss. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinssatzung gemäß zu verhalten und in diesem Rahmen die Vorstandsbeschlüsse zu verwirklichen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, insbesondere bei der Wahl des Vereinsvorstandes, und das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Bei einer Familienmitgliedschaft beschränkt sich die Stimmenzahl auf maximal 2 Stimmen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende bis spätestens 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mit Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, dessen Handlungsweise mit den Zielen des Vereins und dem Ansehen des Vereins unvereinbar ist. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.



§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis spätestens 1. März des laufenden Geschäftsjahres ohne Aufforderung zu zahlen. Bei unterjährigem Zutritt wird der volle Mitgliedsbeitrag zum Tag der Aufnahme in den Verein fällig.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Vorstandsmitglied kann nur ein volljähriges, ordentliches Mitglied werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Zum inneren Verhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden, von ihrem Amt Gebrauch machen dürfen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 5.000 Euro des Vereinsvermögens sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

Die Zustimmung hat vor Abschluss der Rechtsgeschäfte zu erfolgen.
In seinen Beratungen kann der Vorstand sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 13 Geschäftsordnung, Ressortverteilung und Aufgabenfestlegung

Zur Handhabung der Vereinsangelegenheiten wird der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Ferner wird der Vorstand dazu ermächtigt, eine Ressortaufteilung vorzunehmen und klare Aufgaben auf die Mitglieder der Vorstandschaft via Aufgabendiagramm zu verteilen.



§ 14 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Daneben ist nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie der Gesamtvorstand beschließt oder wenn sie ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. In jeder Jahreshauptversammlung legen der Vorstand und die Rechnungsprüfer ihre Berichte vor.

§ 15 Beschlüsse und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, insbesondere des § 32.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Wahl des Gesamtvorstandes hat grundsätzlich geheim zu erfolgen. Wird für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann darüber offen abgestimmt werden. Wenn sich jedoch ein Mitglied gegen eine offene Wahl ausspricht, muss auch in diesem Fall eine geheime Wahl vorgenommen werden.

Über Satzungsänderungen kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen redaktioneller Art, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörden erwünscht werden, kann der Gesamtvorstand beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Vereinsämter

Für besondere Aufgaben werden Vereinsämter eingerichtet. Hierzu gehören u. a. die Organisation von Vortragsabenden, Veranstaltungen und Fahrten, Ausstellungsgestaltung- und Konzeption, Archivierung, Marketing, Mitgliederbetreuung. Träger eines Vereinsamtes kann jedes Mitglied und auch ein Vorstandsmitglied sein.

§ 17 Leitung des Vereins

Der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister leiten die Mitgliederversammlungen, die Vereinszusammenkünfte und die Vorstandssitzungen.

Der Schatzmeister ist für die Einnahmen und Ausgaben, für die Rechnungsführung und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat in der Jahreshauptversammlung hierüber einen Rechenschaftsbericht abzugeben.



§ 18 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel zwei Rechnungsprüfer. Diese haben am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen, in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und die Entlastung des Schatzmeisters vorzuschlagen.

§ 19 Das Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20 Voraussetzungen für die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und 90 % der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen, vom Tage dieser Versammlung gerechnet, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist zur Auflösung ein entsprechender Beschluss von 90% der Erschienenen erforderlich.

§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amorbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Sonstiges

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Miltenberg.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Amorbach, 20. Oktober 2010



Gezeichnet

Reinhard Zang
1. Vorsitzender

Oliver Tobias Marcel Kurzendörfer
2. Vorsitzender

Sandra Schöpf
Schatzmeisterin

Ulrich Wodzicka
Schriftführer

Johanna Albrecht
Beisitzerin

Ralf Lohmann
Rechnungsprüfer

Arthur Schröder
Rechnungsprüfer